

Stadt Weilheim i.OB
Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet „Bauschinger-Siedlung“

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diesen einfachen Bebauungsplan als Satzung.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind an der Südseite über die Gebäudefluchten der Reihenhäuser hinaus erdgeschossige verglaste Anbauten (Wintergärten) in leichter Holzglas- oder Metallglaskonstruktion oder überdachte Pergolen bis zu einer Tiefe von maximal 3,00 m, maximal auf die gesamte Hausbreite zulässig.

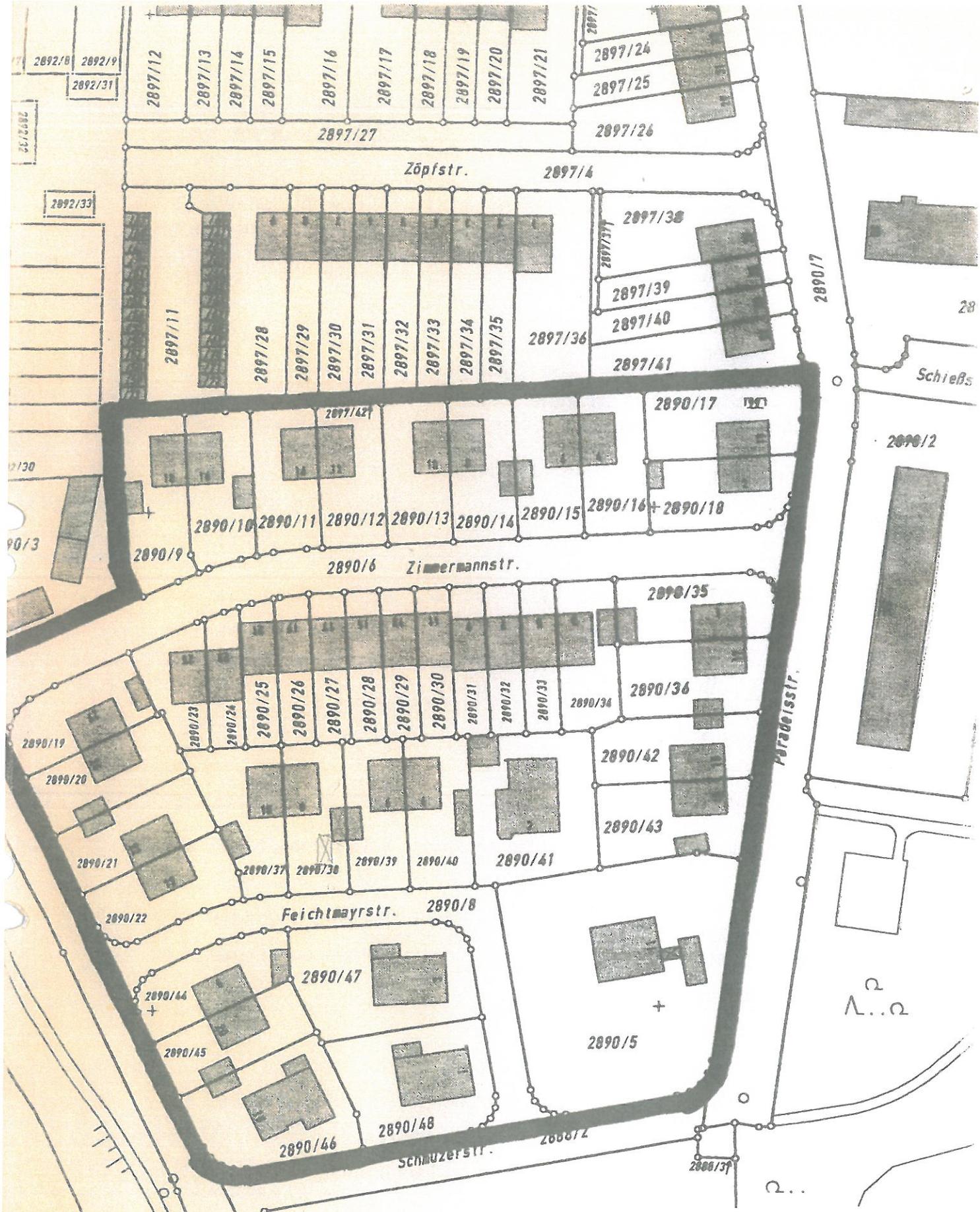
HINWEISE

Es wird darauf hingewiesen, daß im Bereich des einfachen Bebauungsplanes Bauvorhaben nach wie vor der Genehmigungspflicht der Bayer. Bauordnung (BayBO) unterliegen.

Stadtbauamt Weilheim i.OB
15.01.2001
ergänzt: 21.05.2001, 05.11.2001



Armuß
Stadtbaumeister



Einfacher Bebauungsplan
"Bauschinger-Siedlung"

Stadtbauamt, 15.01.2001
M 1:1000

AMMER

21

Genehmigte
Fassung

VERFAHRENSHINWEISE

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – wie die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange, über die Begründung zum Bebauungsplan sowie zur Beschlußfassung über den Bebauungsplan und des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens – sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde
samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
vom 30.07.2001 bis 04.09.2001 im
Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim i.OB, 07.09.2001.....


Klaus Rawe

1. Bürgermeister



Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluß des
Stadtrates vom 15.11.2001 Nr. 0 102/2001
den Bebauungsplan samt Begründung gemäß
§ 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, 16.11.2001.....


Klaus Rawe

1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird samt Begründung
ab 20.12.2001 im Rathaus gemäß
§ 12 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitege-
halten.

Weilheim i.OB, 18.12.2001.....

Der Bebauungsplan wurde am 20.12.2001
durch Amtsblatt bekanntgemacht.


Klaus Rawe

1. Bürgermeister

